

Tagungsbericht

9. Deidesheimer Beratertage

ErbR-echt aktuell für den Südwesten in bewährt heimeliger Atmosphäre der „Scheune“ des Deidesheimer Hofes

Schon zum 9. Mal fanden am 04. und 05.05.2018 unter der Leitung von Stefan Walter, Regionalbeauftragter der ARGE Erbrecht für den OLG-Bezirk Zweibrücken, die Deidesheimer Beratertage statt – längst kein Insidertipp mehr. 6 FAO-Stunden am Freitagnachmittag und 4 am Samstagvormittag machen die Fortbildungsobliga beinahe voll. Fachkompetenz wird hier gepaart mit persönlicher Betreuung und das nicht nur während der Veranstaltung: Das „kleine aber feine Rahmenprogramm“ (z.B. eine Botanische Führung durch Deidesheim mit anschließendem Atelierbesuch) war nicht nur für Begleitpersonen wahrzunehmen; die Weinprobe durften am Samstagnachmittag alle Interessierten nach getaner Arbeit mitnehmen.

Das Seminar begann am Freitagmittag mit drei zweistündigen Vorträgen, während derer alle Vortragenden viel Interaktion und Zeit für Fragen der Zuhörer zuließen.

Richard Lindner, Rechtsanwalt beim BGH, begann zum Thema **„Die 3. Instanz im Erbrecht und ihre Vorbereitung durch den Instanzenanwalt“**. *Lindner* stellte die Unterschiede von Revision, Rechtsbeschwerde und Anhörungsrüge heraus – „*Anhörungsrüge nur gegen rechtskräftige Entscheidungen, dann aber innerhalb von 2 Wochen*“, stellte er klar. Außerdem gilt: Keine Nichtzulassungsbeschwerde in FamFG-Verfahren, da kann der Beschwerdewert noch so hoch sein. Umgekehrt muss der mit der Revision geltend gemachte Wert

der Beschwerde mindestens 20.000,00 € betragen, sonst wird das mit der Nichtzulassungsbeschwerde nichts, auch wenn noch so viele Revisionsgründe vorliegen. Dies gilt vorläufig bis 31.06.2018. Ob die Regelung verlängert wird, ist derzeit noch offen: „*Oft ist das ganz schön knapp mit der Verlängerung*“; weiß *Lindner*, der auch darauf hinweist, dass die Revisions- einlegungs- und -begründungsfristen unbedingt eingehalten werden müssen; denn „*weder tatbestands- noch Urteilsberichtigungsanträge verlängern die Frist*“. Im Zweifel rät er frühzeitig einen BGH-Anwalt hinzuzuziehen. Die Frist für die Revisionsbegründung wird allerdings regelmäßig um 2 Monate verlängert, da es für eine sinnvolle Begründung unabdingbar

ist, dass der BGH-Anwalt die Gerichtsakten der Vorinstanzen eingesehen hat. Mit Blick auf die eingeschränkte Überprüfbarkeit im Revisionsverfahren weist *Lindner* darauf hin, dass die BGH-Anwälte auf eine gute Vorbereitung durch die Kollegen in den Vorinstanzen angewiesen sind. Wegen einer Bindung an den Tatbestand des Berufungsgerichts könne eine Tatbestandsberichtigung (vor allem auch mit Blick auf den streitigen/unstreitigen Vortrag) entscheidend sein. Auch auf eine Divergenz könne man hinwirken, indem man auf gegenteilige Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte hinweise und so ggf. zu einer Zulassung durch das Berufungsgericht komme.

Nach einer Pause bei strahlendem Sonnenschein im Innenhof der historischen Mauern des Deidesheimer Hofes sprach *Marion Harsdorf-Gebhardt*, Richterin am BGH, zur „**Aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte in Erbsachen**“, die zwar weniger „*psychologische Tipps*“ als ihre Vorredner, dafür aber den „*ein oder anderen rechtlichen Tipp*“ zu geben versprach und ihr Versprechen mehr als hielt, als sie zur Rechtsprechung zum Pflichtteilsrecht, Testamentauslegung, Erbengemeinschaft, Testamentvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft und Verfahrensrechtlichem im Erbrecht sprach. Trotz der Vielzahl an vorgetragenen Entscheidungen brachte sie ihr Programm in den ihr zur Verfügung stehenden zwei Stunden souverän durch. Was nicht behandelt werden konnte, stellte *Harsdorf-Gebhardt* punktiert vor, sodass die Zuhörer gleichwohl das Wichtigste aus der Entscheidung mitnehmen konnten. Sie schaffte es trotz der besprochenen Vielzahl an Fällen, Zeit für Fragen der Zuhörer und Tipps zur Rechtsanwältstaktik zu geben: „*Es ist Ihre Aufgabe als Rechtsanwälte den Fall so vorzubereiten, dass die Gerichte gar nicht anders können, als Ihrer Argumentation zu folgen; gehen Sie Schritt für Schritt vor!*“ Als Bundesrichterin kann *Harsdorf-Gebhardt* nicht preisgeben, wie sie die Fälle entschieden hätte. Mit ihrer angenehm zurückhaltenden und sachlichen Art kommentierte sie aber auch nicht höchstrichterliche Entscheidungen mehr als gewinnbringend für das Auditorium.

Abgerundet wurde der Freitagnachmittag mit einem lebhaften Vortrag von *Herbert P. Schons*, Rechtsanwalt in Duisburg, zu „**Anwaltlichen Gebühren im Erbrecht**“ – nicht ohne vorher auf die inzwischen umfangreichen Hinweispflichten des Rechtsanwaltes vor (!) Mandatserteilung eingegangen zu sein,¹ die den Vergütungsanspruch im schlimmsten Fall entfallen lassen können. Vor allem § 49b Abs. 5 BRAO werde zu wenig Beachtung geschenkt: Eine bloße Unterschrift unter einer abstrakten Belehrung genüge nicht, vielmehr rät *Schons* zu einem konkreten Aktenvermerk im Einzelfall, der nach mündlicher Erläuterung vom Mandanten gegengezeichnet wird. Auch die jüngere Rechtsprechung des BGH zur Frage der Vergütung des Rechtsanwaltes bei Testamentserstellung² rückt *Schons* in den Fokus der Zuhörer: „*Wer trotzdem eine Geschäftsgebühr in Rechnung stellt, kann sich dem Vorwurf der Gebührenüberhebung nach § 352 StGB aussetzen.*“ Vorteil sei, dass der Rechtsanwalt i.R.v. § 34 RVG völlig frei sei, eine Honorarvereinbarung sei aber unerlässlich. Formulierungsbeispiele hierzu fehlen bei *Schons* genauso wenig wie wertvolle Hinweise, wie man zu einer wirksamen Honorarvereinbarung gelangt. So seien insbesondere Vergütungsvereinbarung, Haftungsbeschränkungsvereinbarung und Mandatsverein-

barung streng voneinander zu trennen. Auch rät er davon ab, die Hauptleistungspflichten des Rechtsanwaltes in die Vergütungsvereinbarung aufzunehmen. Zur Stundenhonorarvereinbarung weist *Schons* darauf hin: „*Fällig wird ein Stundenhonorar erst, wenn eine Auflistung über die abgerechneten Stunden überlassen wurde, aus der hervorgeht, wer, was, warum gemacht hat!*“ Aber auch die gesetzlichen Gebühren nach RVG kommen nicht zu kurz: Wie ist die Regelung genau beim Mehrvergleich und was sind die Kriterien für das Maß bei Rahmengebühren? Und: Kann man Rechnungen per Email übermitteln? Wer seine Gebühren einmal einklagen muss, wurde noch darauf hingewiesen, dass die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes über die Mandatsbeendigung hinaus bestehen, weshalb beim eigenen Vortrag Vorsicht geboten ist. So spannend kann Vergütungsrecht sein.



Der Samstagvormittag gehörte *Holger Krätzschel*, Richter am OLG München, der zum Thema „**(Aktuelle) Materielle und formelle Probleme im Erbscheinsverfahren in der obergerichtlichen Rechtsprechung**“ referierte. *Krätzschel*, selbst Richter in einem FamFG-Erbrechtssenat und Ausbildungsleiter für Referendare, wusste aus Erfahrung, wie man die Zuhörer, die schon 6 Stunden Vortrag hinter sich haben, auch am Samstag noch bei der Stange hält. Sein Referat begann mit dem wohl Dauerbrenner im Erbscheinsverfahren: Wie sind Formulierungen wie „*Erbe wird, wer sich um mich kümmert*“ oder „*Alle erben alles*“ zu verstehen oder wie weit reicht ein Pflichtteilsverzicht? Wer wird Ersatzerbe, wenn der ursprünglich Berufene wegfällt? Das Thema Testierunfähigkeit beleuchtete *Krätzschel* anhand des „Gurlitt“-Falles, um dann eingehend auf das Verfahrensrecht zu sprechen zu kommen. Die Zuständigkeit spielt gerade im Erbscheinsverfahren eine entscheidende Rolle. In jüngerer Zeit ist aber auch die Kostenrechtsprechung im FamFG in den Fokus der Gerichte gerückt. Hier gibt *Krätzschel* Aufschluss über die Kriterien der Kostenentscheidung und macht sie damit für die Zuhörer ein

1 Siehe hierzu noch *Schons*, ErbR 2018, 421 im Editorial zu Heft 08/2018.

2 BGH ErbR 2018, 330; siehe hierzu auch *Schneider*, ErbR 2018, 312, und *Kamps*, ErbR 2018, 317.



wenig voraussehbarer. Überhaupt gibt er Einblicke in die Entscheidungsgrundlagen und Hintergründe dazu, wie es zu den mehr als 24 (z.T. bisher unveröffentlichten) von ihm besprochenen Entscheidungen des 31. Zivilsenates des OLG München gekommen ist. Dabei stellt er die Lösung des OLG München nicht als allein mögliche dar, sondern stellt die dahinter stehenden Fragen offen zur Diskussion des Publikums, das diese Einladung sehr gewinnbringend für alle annimmt.

Bleibt nur, eine herzliche Einladung zu den 10. Deidesheimer Beratertaten am 10. und 11.05.2019 auszusprechen, wo erneut ErbR-echt aktuell für den Südwesten referiert wird.

Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen